

**PARLAMENTARISCHE
VERSAMMLUNG EUROPA-
LATEINAMERIKA**



Geschäftsordnung

20.09.2018

INHALT

Artikel 1	Art und Ziele
Artikel 2	Zusammensetzung
Artikel 3	Kompetenzen
Artikel 4	Vorsitz und Präsidium
Artikel 5	Beziehungen zum EU-CELAC-Gipfeltreffen, zum Ministerrat, zur Europäischen Kommission und zu verschiedenen anderen Gruppen und Ministerkonferenzen
Artikel 6	Beobachter und Gäste
Artikel 7	Plenartagungen der Versammlung
Artikel 8	Tagesordnung
Artikel 9	Vorsitz der Sitzungen
Artikel 10	Beschlussfähigkeit
Artikel 11	Sitzordnung
Artikel 12	Amts- und Arbeitssprachen
Artikel 13	Öffentlichkeit der Aussprachen
Artikel 14	Worterteilung
Artikel 15	Stimmrecht und Abstimmungsverfahren
Artikel 16	Entschließungen und Empfehlungen der Versammlung
Artikel 17	Grußbotschaften an den Gipfel EU-CELAC
Artikel 18	Erklärungen
Artikel 19	Änderungsanträge
Artikel 20	Anfragen zur schriftlichen Beantwortung
Artikel 21	Anfragen zur mündlichen Beantwortung
Artikel 22	Ersuchen um Stellungnahme der Versammlung
Artikel 23	Ständige parlamentarische Ausschüsse
Artikel 24	Nichtständige Ausschüsse und Kontrollausschüsse
Artikel 25	Arbeitsgruppen, Wahlbeobachtung und Anhörungen
Artikel 26	Beziehungen zu den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen
Artikel 27	Finanzierung der Ausgaben für Organisation, Teilnahme, Dolmetschen und Übersetzung
Artikel 28	Sekretariat
Artikel 29	Auslegung der Geschäftsordnung
Artikel 30	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
Artikel 31	Änderungen der Geschäftsordnung
ANLAGE I:	Befugnisse, Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Verfahren der ständigen Ausschüsse
ANLAGE II:	Umfang der Texte

GESCHÄFTSORDNUNG (1)

Artikel 1

Art und Ziele

Die Parlamentarische Versammlung Europa-Lateinamerika ist das parlamentarische Organ der Biregionalen Strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika sowie der Karibik. Als parlamentarisches Organ zur parlamentarischen Beratung, Kontrolle und Begleitung der Partnerschaft trägt die Versammlung im Rahmen dieser Partnerschaft zur Stärkung, Entwicklung und Öffentlichkeitswirksamkeit der Strategischen Partnerschaft bei.

Die Teilnahme an der Versammlung erfolgt auf freiwilliger Grundlage und im Geiste der Integration und Offenheit.

Artikel 2

Zusammensetzung

1. Die Versammlung setzt sich paritätisch zusammen und besteht aus der jeweils gleichen Anzahl von Parlamentariern:
 - a) des Europäischen Parlaments einerseits
 - b) und der lateinamerikanischen Seite, die sich aus den lateinamerikanischen Integrationsparlamenten (Parlatino, Parlandino, Parlacen und Parlasur) sowie den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen mit Mexiko und Chile zusammensetzt, andererseits.
2. Die Versammlung besteht aus 150 Abgeordneten, davon 75 Abgeordnete des Europäischen Parlaments und weitere 75 Abgeordnete der lateinamerikanischen Seite, die nach dem von jedem Parlament festgelegten Verfahren bestimmt werden, und zwar so, dass sich darin so weit wie möglich die Verteilung der Fraktionen und Delegationen widerspiegelt, die im Europäischen Parlament bzw. auf der lateinamerikanischen Seite vertreten sind.
3. Die Zusammensetzung der Versammlung beruht auf parlamentarischen Delegationen, die von ihren beiden Seiten zusammengestellt werden. Die Mitglieder können sich innerhalb der Versammlung auch zu eigenen politischen Gruppierungen zusammenschließen.

¹ Angenommen am 8. November 2006 und geändert am 20. Dezember 2007, am 6. April 2009, am 25. Januar 2013, am 27. März 2014, am 21. September 2017 und am 20. September 2018.

4. Die Sitze, die gegebenenfalls frei bleiben, stehen den Parlamenten, denen sie zugewiesen sind, in jedem Fall weiterhin zur Verfügung.
5. Die beteiligten Parlamente fördern die Mitwirkung von Frauen in den Organen der Versammlung.
6. Die Versammlung wacht über die Ausgewogenheit und Parität der beiden Seiten in all ihren Organen.

Artikel 3

Kompetenzen

Die Versammlung dient als parlamentarisches Forum zur Erörterung, Beratung, Kontrolle und Weiterbehandlung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Biregionalen Strategischen Partnerschaft. Zu diesem Zweck gehört es zu den Befugnissen der Versammlung, Entschließungen und Empfehlungen anzunehmen, die an den Gipfel EU-CELAC und an die mit der Entwicklung der Partnerschaft befassten Organe, Institutionen, Gruppen und Ministerkonferenzen gerichtet werden. Ebenso ist sie befugt, auf Ersuchen des Gipfels oder der Ministerkonferenzen Stellungnahmen und Vorschläge zu konkreten Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Partnerschaftsbereiche zu unterbreiten.

Artikel 4

Vorsitz und Präsidium

1. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das paritätisch aus zwei gleichrangigen Ko-Präsidenten und 14 Ko-Vizepräsidenten* besteht, deren Amtszeit genau wie das Verfahren für ihre Wahl von der jeweiligen Seite festgelegt wird.
2. Ein Mitglied des Präsidiums, das an einer bestimmten Sitzung nicht teilnehmen kann, kann in Ausnahmefällen und nur für diese Sitzung gemäß der internen Organisation und Struktur der betreffenden Seite durch ein anderes Mitglied der Versammlung von der gleichen Seite wie das verhinderte Mitglied vertreten werden. Der Name des Vertreters muss dem Ko-Präsidenten schriftlich vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden. Wenn ein Ko-Präsident oder ein Ko-Vizepräsident durch ein anderes Mitglied der Versammlung ersetzt werden soll, ist dies in Bezug auf alle seine Funktionen mit Ausnahme des Ko-Vorsitzes möglich.

* Vom Plenum in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 in Brüssel beschlossene Erhöhung von 12 auf 14 Vizepräsidenten.

3. In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen die Koordinierung der Tätigkeit der Versammlung, die Begleitung ihrer Aktivitäten und Entschlüsse und die Herstellung von Beziehungen zum Gipfel EU-CELAC, zu den Ministerkonferenzen sowie zu den Gruppen hochrangiger Beamter und Botschafter. Zwei europäische Vizepräsidenten oder Mitglieder und zwei lateinamerikanische Vizepräsidenten oder Mitglieder sind in Übereinstimmung mit den Empfehlungen, die das Präsidium jeweils abgeben kann, für die Beziehungen mit der Zivilgesellschaft der jeweiligen Region sowie für das Europäisch-Lateinamerikanische Frauenforum zuständig.
4. Auf Ersuchen der beiden Ko-Präsidenten tritt das Präsidium mindestens zweimal jährlich zusammen, davon einmal während der Plenartagung der Versammlung.
5. Das Präsidium schlägt der Versammlung die Tagesordnung vor und legt die allgemeinen Verfahren für deren Abwicklung fest.
6. Das Präsidium ist das Organ, das für die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der ständigen und nichtständigen Ausschüsse sowie der in Artikel 25 vorgesehenen Gruppen zuständig ist. Das Präsidium genehmigt darüber hinaus die Berichte und Entschließungsanträge der Ausschüsse. Es kann den Ausschüssen außerdem verschiedene Fragen zur Prüfung vorlegen, und diese verfassen dann gegebenenfalls Berichte zu konkreten Themen.
7. An den Sitzungen des Präsidiums dürfen grundsätzlich nur seine Mitglieder teilnehmen. Die Ko-Präsidenten des Präsidiums können die Ko-Vorsitzenden der Ausschüsse oder andere Mitglieder der Versammlung einladen, die das Wort ergreifen dürfen, aber kein Stimmrecht haben.

Artikel 5

Beziehungen zum EU-CELAC-Gipfeltreffen, zum Ministerrat, zur Europäischen Kommission und zu verschiedenen anderen Gruppen und Ministerkonferenzen

Das Präsidium der Versammlung pflegt die Beziehungen jeglicher Art zu den Institutionen und Organen der Biregionalen Strategischen Partnerschaft und zu den Organisationen der Integration in der Europäischen Union und Lateinamerika. Die konkreten Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden gegebenenfalls in den entsprechenden Protokollen und Absichtserklärungen näher ausgeführt. Die Vertreter des Gipfels EU-CELAC, des Ministerrates, der Europäischen Kommission und der verschiedenen Gruppen und Ministerkonferenzen, die sich mit der Entwicklung und Konsolidierung der Biregionalen Strategischen Partnerschaft befassen, nehmen an den Sitzungen der Versammlung und ihrer Organe teil.

Artikel 6

Beobachter und Gäste

1. Das Recht auf den Status eines ständigen Beobachters haben:
 - die Stiftung Europäische Union-Lateinamerika/Karibik (EU-LAK-Stiftung);
 - die mit der Biregionalen Strategischen Partnerschaft verbundenen institutionalisierten Beratungs- sowie Wirtschafts- und Finanzgremien;
 - das Indigene Parlament und das Parlament Amazoniens;
 - das Generalsekretariat der Iberoamerika-Gipfel (SEGIB).

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung auch regionalen parlamentarischen Gremien und zwischenstaatlichen Organisationen, die einen entsprechenden Antrag stellen, den Status eines ständigen Beobachters zuerkennen.

2. Die ständigen Beobachter haben Rederecht nach der vom Vorsitz der Versammlung festgelegten Verfahrensweise.
3. Als Beobachter an den Plenartagungen der Versammlung und an den Beratungen ihrer ständigen Ausschüsse sowie an anderen parlamentarischen Treffen können auch andere Vertreter der Zivilgesellschaft teilnehmen, die einen entsprechenden Antrag stellen, der vom Präsidium genehmigt wird.
4. Darüber hinaus können an den Beratungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse vom Präsidium der Versammlung benannte Personen, Institutionen und andere interessierte Organisationen als „besondere Gäste“ teilnehmen.
5. Finden keine Präsidiumssitzungen statt, so führen die Ko-Präsidenten mithilfe der Ko-Sekretariate die Konsultationen durch, die für die Benennung der Personen, die zu einer Teilnahme an einem der Organe der Versammlung eingeladen werden, erforderlich sind.

Artikel 7

Plenartagungen der Versammlung

1. Die von ihren Ko-Präsidenten einberufene Versammlung tagt grundsätzlich einmal jährlich, und zwar abwechselnd in einem Land Lateinamerikas und der Karibik bzw. im Europäischen Parlament oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf dessen Einladung und im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Europäischen Parlaments.
2. Diese Tagungen werden vorzugsweise in dem Land durchgeführt, das den Gipfel EU-CELAC ausrichtet.

3. Auf Antrag des Präsidiums können die Ko-Präsidenten eine außerordentliche Plenartagung der Versammlung einberufen.

Artikel 8

Tagesordnung

1. Die Ko-Präsidenten legen der Versammlung den vom Präsidium erstellten Entwurf der Tagesordnung der Plenartagung zur Annahme vor.
2. In den Entwurf der Tagesordnung jeder Plenartagung werden zwei Arten von Themen aufgenommen:
 - a) die von den ständigen Ausschüssen vorgelegten Berichte; ihre Zahl ist auf vier pro Plenartagung begrenzt; die Textlänge der in den Berichten enthaltenen Entschließungsanträge ist in Anlage II zu dieser Geschäftsordnung festgelegt;
 - b) die dringenden Angelegenheiten, die von einem ständigen Ausschuss vorgeschlagen oder vom Präsidium selbst zur Sprache gebracht werden; die Aufnahme dieser Angelegenheiten hat Ausnahmecharakter, ihre Zahl darf vier pro Plenartagung nicht übersteigen.
3. Eine parlamentarische Delegation oder zwanzig jeweils einer Seite der Versammlung angehörende Abgeordnete können einen Entschließungsantrag zu einer dringenden Angelegenheit einreichen. Diese Entschließungsanträge müssen sich auf die in die Tagesordnung der Tagung aufgenommenen dringenden Angelegenheiten beschränken und dürfen höchstens 1000 Wörter umfassen. Die Entschließungsanträge müssen spätestens vier Wochen vor der Eröffnung der Tagung eingereicht werden, auf der sie erörtert und angenommen werden sollen.
4. Entschließungsanträge zu dringenden Angelegenheiten werden dem Präsidium vorgelegt, das bei jedem einzelnen zu prüfen hat, ob er die im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt, auf der Tagesordnung steht und in den Arbeitssprachen der Versammlung vorliegt. Die Vorschläge des Präsidiums werden der Versammlung zur Annahme unterbreitet.
5. Das Präsidium übermittelt die Entschließungsanträge zu dringenden Angelegenheiten dem zuständigen Ausschuss zur Information.

Artikel 9

Vorsitz der Sitzungen

1. Die Ko-Präsidenten entscheiden einvernehmlich über die Reihenfolge des Vorsitzes der Sitzungen der Versammlung.
2. Der Sitzungspräsident/die Sitzungspräsidentin eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen. Sie/er achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, wahrt die Ordnung, erteilt das Wort, beschränkt die Redezeit, stellt die Angelegenheiten zur Abstimmung, gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt und erklärt die Sitzung für beendet. In Abstimmung mit den Mitgliedern des Präsidiums äußert er/sie sich zu Angelegenheiten, die in den Sitzungen vorgetragen werden und nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind.
3. Der Sitzungspräsident/die Sitzungspräsidentin darf in einer Aussprache nur das Wort ergreifen, um das Thema vorzustellen und dafür zu sorgen, dass nicht davon abgewichen wird; will sie/er sich an der Aussprache beteiligen, so gibt er/sie den Vorsitz ab.
4. Beide Ko-Präsidenten können sich im Vorsitz der Versammlung durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen.

Artikel 10

Beschlussfähigkeit

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 ihrer Mitglieder anwesend sind, von denen 25 zur lateinamerikanischen Seite und 25 zum Europäischen Parlament gehören.
2. Jede Abstimmung ist ungeachtet der Zahl der Abstimmungsteilnehmer gültig, sofern nicht der Sitzungspräsident vor der Abstimmung auf einen zuvor von mindestens 20 anwesenden Mitgliedern gestellten Antrag hin erklärt, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird die Abstimmung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.
3. Sind weniger als 20 Mitglieder anwesend, kann der Präsident feststellen, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist.

Artikel 11

Sitzordnung

Die Mitglieder nehmen ihren Sitz in alphabetischer Reihenfolge ein. Diese wird für die Vertreter des Europäischen Parlaments innerhalb der ihrer Größe nach angeordneten Fraktionen nach ihrem Nachnamen und für die Vertreter der lateinamerikanischen Seite, die nicht in Fraktionen organisiert sind, nach ihrem Nachnamen und nach dem Namen der parlamentarischen Delegation, der sie angehören, bestimmt.

Artikel 12

Amts- und Arbeitssprachen

1. Amtssprachen der Versammlung sind die Amtssprachen der Europäischen Union. Arbeitssprachen sind Spanisch, Portugiesisch, Französisch, Englisch und Deutsch.
2. Das Parlament, das die jeweilige Sitzung ausrichtet, stellt den Mitgliedern der Versammlung die Arbeitsdokumente in deren Arbeitssprachen zur Verfügung.
3. Grundsätzlich können sich alle Mitglieder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in einer der Amtssprachen der Versammlung an den Aussprachen der Versammlung beteiligen. Wenn die Sitzungen der Versammlung im Europäischen Parlament stattfinden, werden die Redebeiträge unbeschadet der in Artikel 27 Absätze 5 und 6 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Möglichkeiten ausschließlich in die Arbeitssprachen gedolmetscht.
4. Die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse und gegebenenfalls der Arbeitsgruppen sowie die Anhörungen finden unbeschadet der in Artikel 27 Absätze 5 und 6 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Möglichkeiten in den Arbeitssprachen statt.
5. Die von der Versammlung angenommenen Texte werden in allen Amtssprachen der Versammlung veröffentlicht.

Artikel 13

Öffentlichkeit der Aussprachen

Die Plenartagungen der Versammlung sind öffentlich, sofern sie nicht das Gegenteil beschließt.

Artikel 14

Worterteilung

1. Die Mitglieder der Versammlung dürfen das Wort ergreifen, nachdem ihnen dieses vom (von der) Sitzungspräsidenten(in) erteilt wurde.
2. Die Vertreter des Gipfels EU-CELAC, des Ministerrates, der Europäischen Kommission und der verschiedenen Gruppen und Ministerkonferenzen werden angehört, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen.
3. Schweift ein(e) Redner(in) vom Thema ab, so wird er (sie) vom (von der) Sitzungspräsidenten(in) aufgefordert, zur Sache zu kommen. Sollte dies nichts fruchten, so kann dem (der) Redner(in) vom (von der) Sitzungspräsidenten(in) so lange, wie diese(r) das für richtig hält, das Wort entzogen werden.
4. In den Sitzungen und Aussprachen unterlassen die Mitglieder der Versammlung diffamierende, rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen bzw. Verhaltensweisen, entfalten keine Spruchbänder oder Transparente und stören den Ablauf der Sitzung auch nicht auf andere Weise.

Artikel 15

Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

1. Jedes Mitglied mit Stimmrecht verfügt über eine personengebundene und nicht übertragbare Stimme.
2. Die Versammlung stimmt im Allgemeinen durch Handzeichen ab. Sollte das Ergebnis der Abstimmung durch Handzeichen nicht eindeutig ausfallen, wird die Versammlung aufgefordert, unter Verwendung farbiger Karten bzw. nach Möglichkeit elektronisch abzustimmen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Abgeordneten, der vor 18.00 Uhr des Vortages der Abstimmung zu stellen ist, kann die Versammlung beschließen, eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
4. Damit eine Entscheidung angenommen werden kann, muss sie in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der Versammlung getroffen werden. Im

Ausnahmefall, wenn mindestens 15 Mitglieder aus mindestens zwei Fraktionen des EP oder aus zwei Delegationen der lateinamerikanischen Seite vor Beginn der Abstimmung einen Antrag auf nach Vertretern getrennte Abstimmung stellen, muss eine Abstimmung durchgeführt werden, bei der die Vertreter der lateinamerikanischen Seite und die Vertreter des Europäischen Parlaments gesondert, aber gleichzeitig abstimmen. In einem solchen Fall gilt die zur Abstimmung gestellte Entscheidung nur dann als angenommen, wenn sie sowohl die Mehrheit der von den abstimmenden Vertretern der lateinamerikanischen Seite abgegebenen Stimmen als auch die Mehrheit der von den abstimmenden Vertretern des Europäischen Parlaments abgegebenen Stimmen erhält.

5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag nicht als angenommen, er kann jedoch in der folgenden Sitzung der Versammlung erneut zur Abstimmung gestellt werden.

Artikel 16

Entschlüsse und Empfehlungen der Versammlung

1. Die Versammlung kann zu Angelegenheiten, die mit den verschiedenen Bereichen der Biregionalen Partnerschaft in Zusammenhang stehen, Entschlüsse annehmen und Empfehlungen an den Gipfel EU-CELAC sowie an die mit der Entwicklung der Partnerschaft befassten Organe, Institutionen, Gruppen und Ministerkonferenzen richten.
2. Die Versammlung äußert sich zu den in den Berichten enthaltenen und von den ständigen Ausschüssen gemäß Artikel 8 eingereichten Entschlüsselungsanträgen.
3. Gegebenenfalls äußert sich die Versammlung auch zu den Entschlüsselungsanträgen zu dringenden Angelegenheiten gemäß Artikel 8 Absatz 4.
4. Wenn es angebracht erscheint, fordert der (die) Sitzungspräsident(in) die Verfasser von Entschlüsselungsanträgen zu verbundenen dringenden Angelegenheiten auf, einen gemeinsamen Entschlüsselungsantrag zu erarbeiten. Nach der Aussprache stimmt die Versammlung zunächst über jeden einzelnen dieser Entschlüsselungsanträge und über die entsprechenden Änderungsanträge ab. Sobald eine gemeinsame Entschlüsselung vorliegt, sind alle übrigen zu derselben Angelegenheit eingebrachten Entschlüsselungsanträge derselben Verfasser(innen) hinfällig. Mit der Annahme einer gemeinsamen Entschlüsselung werden auch alle anderen Anträge zu demselben Thema hinfällig. Sollte keine gemeinsame Entschlüsselung angenommen werden, erfolgt die Abstimmung über die übrigen Entschlüsselungsanträge in der Reihenfolge ihrer Einreichung.

5. Die von der Versammlung angenommenen Entschlüsse und Empfehlungen werden dem Gipfel EU-CELAC, der Europäischen Kommission, dem Ministerrat, der Gruppe hochrangiger Beamter und allen anderen relevanten Parteien übermittelt. Der amtierende Vorsitz des Gipfels, die Kommission und der Ministerrat teilen auf der nächstfolgenden Sitzung der Versammlung mit, wie zu den angenommenen Entschlüssen weiter verfahren wurde.

Artikel 17

Grußbotschaften an den Gipfel EU-CELAC

Die Ko-Präsidenten der Versammlung unterbreiten dem Präsidium einen Entwurf der Grußbotschaft an den Gipfel, der in erster Linie auf der Grundlage der von der Versammlung angenommenen Entschlüsse und Empfehlungen erarbeitet wird. Gegebenenfalls dienen auch weitere Standpunkte, die jeweils der Mehrheitsmeinung einer der beiden Seiten des Präsidiums entsprechen, als Grundlage. Nach ihrer Erörterung und Verabschiedung durch das Präsidium wird die Grußbotschaft an die jeweils zuständigen Institutionen übermittelt.

Artikel 18

Erklärungen

Die Ko-Präsidenten können in gemeinsamer und dringlicher Form und wenn möglich nach vorheriger Konsultation der Mitglieder des Präsidiums zu allen Fragen von Interesse für die Biregionale Strategische Partnerschaft sowie im Falle von Naturkatastrophen, plötzlich eintretenden Krisen oder des Ausbruchs von Konflikten, bei denen ein dringender institutioneller Aufruf zur Ruhe und zu politischen Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien bzw. zur Solidarität mit den betroffenen Menschen und Ländern als nützlich oder notwendig erachtet wird, Erklärungen abgeben. Nach Herausgabe der Erklärung, die – sofern diese vorliegen – auf Entschlüssen und Empfehlungen der Versammlung basieren muss, sind die Ko-Präsidenten verpflichtet, für eine Erörterung unverzüglich das Präsidium und so bald wie möglich alle Mitglieder der Versammlung zu benachrichtigen.

Artikel 19

Änderungsanträge

1. Änderungsanträge zu den in der Plenartagung erörterten Texten müssen von mindestens 15 Mitgliedern der Versammlung eingereicht werden. Die Änderungsanträge müssen sich auf den zu ändernden Text beziehen und schriftlich eingereicht werden. Beide Seiten der Versammlung reichen die Änderungsanträge über die jeweiligen Ko-Sekretariate ein, welche die

Formalitäten bei der Einreichung bestätigen und das Mitglied bzw. die Mitglieder, die die Änderungsanträge einreichen bzw. unterstützen, erfassen. Werden die vorgesehenen Fristen eingehalten, so stellen diese Bescheinigungen einen ausreichenden Nachweis für die formelle Einreichung der Änderungsanträge dar.

2. Gegebenenfalls entscheidet der Präsident gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen. Ein Änderungsantrag ist unzulässig,
 - a) wenn sein Inhalt nicht unmittelbar mit dem Text im Zusammenhang steht, der geändert werden soll, oder wenn mit seinem Inhalt der Art der Arbeit einer biregionalen paritätischen Versammlung nicht Rechnung getragen wird;
 - b) wenn er auf eine Streichung oder Ersetzung des gesamten Textes abzielt;
 - c) wenn darin die Änderung von mehr als einem Artikel oder Absatz des zugrunde liegenden Textes vorgeschlagen wird, es sei denn, es handelt sich um Kompromissänderungsanträge oder Änderungsanträge, die auf gleichlautende Änderungen an einer wiederkehrenden Formulierung im gesamten Text abzielen;
 - d) wenn er lediglich auf eine sprachliche Korrektur oder die terminologische Kohärenz des Textes in der Sprache des Änderungsantrags abzielt, in welchem Fall der Präsident gemeinsam mit den Betroffenen eine geeignete Lösung auf sprachlicher Ebene sucht.
3. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird zu Beginn der Plenartagung bekannt gegeben.
4. Bei der Abstimmung haben die Änderungsanträge Vorrang vor dem Text, auf den sie sich beziehen, und sie werden vor diesem zur Abstimmung gestellt.
 - a) Werden Kompromissänderungsanträge zur Abstimmung gestellt, wird zunächst über diese abgestimmt.
 - b) Als Kompromissänderungsanträge werden Änderungsanträge bezeichnet, die sich auf Textstellen beziehen, zu denen vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen andere Änderungsanträge eingereicht worden sind.
 - c) Bei Kompromissänderungsanträgen ist keine getrennte Abstimmung möglich.
 - d) Änderungsanträge, die von einem Kompromissänderungsantrag betroffen sind, werden hinfällig, wenn der Kompromissänderungsantrag angenommen wird; wird dieser hingegen abgelehnt, muss über diese

Änderungsanträge abgestimmt werden.

- e) Über Änderungsanträge, die nicht von einem Kompromissänderungsantrag betroffen sind und nicht zu dem Text des Kompromissänderungsantrags im Widerspruch stehen, kann ergänzend abgestimmt werden.
 - f) Kompromissänderungsanträge können von den Ko-Berichterstatern der jeweiligen Ausschüsse eingereicht werden.
5. Liegen mehrere Änderungsanträge zu demselben Gegenstand vor, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der inhaltlich am weitesten von dem behandelten Text abweicht. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Präsident. Werden alle Änderungsanträge abgelehnt, so gilt der ursprüngliche Text als angenommen. Mündliche Änderungsanträge sind lediglich zulässig, wenn durch sie sachliche oder sprachliche Fehler korrigiert werden. Alle anderen mündlichen Änderungsanträge sind nur nach Gutdünken der Versammlung zulässig. Widersetzen sich zehn Mitglieder einem mündlichen Änderungsantrag, indem sie sich von ihren Plätzen erheben, so wird dieser nicht berücksichtigt.
6. a) Wenn ein Text, über den abgestimmt werden soll, mehrere Bestimmungen enthält, sich auf mehrere Sachverhalte bezieht oder sich in mehrere Teile aufgliedern lässt, von denen jeder einen eigenen Sinngehalt bzw. einen eigenen normativen Wert besitzt, so kann von mindestens 15 Mitgliedern der Versammlung eine getrennte Abstimmung beantragt werden.
- b) Die gesonderte Abstimmung über einen bestimmten Absatz oder Unterabsatz kann ebenfalls von mindestens 15 Mitgliedern beantragt werden.
- c) In beiden Fällen muss der entsprechende Antrag spätestens am Abend vor der Abstimmung gestellt werden, es sei denn, der Präsident legt eine andere Frist fest. Der Präsident entscheidet über den Antrag.

Artikel 20

Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

1. Jedes Mitglied der Versammlung kann Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die ministeriellen Instanzen der regionalen Integrationsprozesse in Lateinamerika, an den amtierenden Vorsitz des Gipfels, an den Ministerrat der Union oder an die Europäische Kommission richten.

Diese Anfragen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen, das diese, wenn es sie für zulässig befindet, an die entsprechenden Instanzen mit der

ausdrücklichen Bitte weiterleitet, sie innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Übermittlung der Anfrage, schriftlich zu beantworten.

2. Das Europäische Parlament veröffentlicht die Anfrage zusammen mit der Antwort im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die regionalen Integrationsparlamente in Lateinamerika und der Karibik nehmen diese Veröffentlichung jeweils in der amtlichen Form vor, die sie für angemessen halten.

Artikel 21

Anfragen zur mündlichen Beantwortung

1. Auf jeder Tagung findet eine Fragestunde mit Anfragen an die ministeriellen Instanzen der regionalen Integrationsprozesse in Lateinamerika, an den amtierenden Vorsitz des Gipfels, an den Ministerrat der Union und an die Europäische Kommission statt, und zwar zu einem vom Präsidium festgelegten Zeitpunkt, sodass die Anwesenheit dieser Instanzen auf höchster Ebene gewährleistet ist.
2. Jedes Mitglied der Versammlung kann eine Anfrage zur mündlichen Beantwortung vorbringen. Bei von mehreren Mitgliedern unterzeichneten Anfragen wird nur einem Mitglied das Wort erteilt, um die Anfrage zu erläutern. Die Anfragen, die nicht länger als 100 Wörter sein dürfen, sind innerhalb der vom Präsidium festgelegten Frist schriftlich bei diesem einzureichen. Es ist Aufgabe des Präsidiums, über ihre Zulässigkeit zu befinden. Nicht zulässig sind Anfragen, die Angelegenheiten betreffen, zu denen bereits in der Tagesordnung eine Aussprache vorgesehen ist. Die für zulässig befundenen Anfragen werden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Die Ko-Präsidenten entscheiden über die Reihenfolge, in der die Anfragen zur mündlichen Beantwortung behandelt werden; sie wird den Verfassern der Anfragen mitgeteilt.
3. Für die Behandlung von Anfragen zur mündlichen Beantwortung sieht die Versammlung auf jeder Tagung höchstens zwei Stunden vor. Anfragen, die aus Zeitgründen unbeantwortet geblieben sind, werden schriftlich beantwortet, es sei denn, der Verfasser zieht seine Anfrage zurück. Eine Anfrage zur mündlichen Beantwortung wird nur beantwortet, wenn der Verfasser anwesend ist.
4. Die ministeriellen Instanzen der regionalen Integrationsprozesse in Lateinamerika, der amtierende Vorsitz des Gipfels, der Ministerrat der Union und die Europäische Kommission werden ersucht, diese Anfragen kurz zu beantworten. Auf Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung kann sich an die Antwort eine Aussprache anschließen, über deren Dauer der (die) Sitzungspräsident(in) entscheidet.

Artikel 22

Ersuchen um Stellungnahme der Versammlung

Auf Antrag des Gipfels EU-CELAC, der Ministerkonferenzen, der Europäischen Kommission oder anderer Einrichtungen der biregionalen Integration kann die Versammlung Stellungnahmen und Vorschläge zur Annahme konkreter Maßnahmen zu den verschiedenen Bereichen der Strategischen Partnerschaft abgeben. In solchen Fällen wird der Antrag dem Präsidium übermittelt, das diesen zusammen mit einer Empfehlung an die Versammlung weiterleitet.

Artikel 23

Ständige parlamentarische Ausschüsse

1. Um die konkreten Aspekte der Biregionalen Strategischen Partnerschaft zu vertiefen, setzt die Versammlung die folgenden vier ständigen parlamentarischen Ausschüsse ein:
 - Ausschuss für politische Angelegenheiten, Sicherheit und Menschenrechte
 - Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Handel
 - Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Jugendliche und Kinder, Austausch von Personen, Bildung und Kultur
 - Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Umwelt, Energiepolitik, Forschung, Innovation und Technologie
2. Der allgemeinen Funktionsweise der Versammlung entsprechend bestehen die ständigen parlamentarischen Ausschüsse aus Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung gemäß Artikel 2 und setzen sich strikt paritätisch zusammen.
3. Die ständigen parlamentarischen Ausschüsse verfügen über eine von der Versammlung auf Vorschlag des Präsidiums angenommene Geschäftsordnung, die dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt ist.

Artikel 24

Nichtständige Ausschüsse und Kontrollausschüsse

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung jederzeit nichtständige Ausschüsse und Kontrollausschüsse einsetzen, über deren Befugnisse, Zusammensetzung und Mandat sie zu dem Zeitpunkt beschließt, zu dem die Entscheidung über ihre Einsetzung getroffen wird. Nur zwei Ausschüsse dieser Art dürfen gleichzeitig aktiv sein. Kontrollausschüsse müssen ihre Tätigkeit innerhalb eines Jahres abschließen.

Artikel 25

Arbeitsgruppen, Wahlbeobachtung und Anhörungen

1. Auf Vorschlag des Präsidiums oder eines ständigen Ausschusses kann das Präsidium die Bildung von Arbeitsgruppen zu konkreten Aspekten der Strategischen Partnerschaft oder – im Rahmen der durch den Haushalt gesetzten Grenzen – deren Entsendung zu Informations- oder Studienzwecken in lateinamerikanische Länder bzw. Länder der Europäischen Union oder aber zu

internationalen Organisationen beschließen. In beiden Fällen entscheidet das Präsidium über deren Organisation, Befugnisse und Zusammensetzung. Diese Gruppen können mit der Erarbeitung von Berichten und Entwürfen von Entschlüssen oder Empfehlungen für die Versammlung betraut werden.

2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung darüber hinaus auf Einladung der jeweiligen Länder und unter der Voraussetzung, dass ihre Sicherheit garantiert ist, die Entsendung von Beobachterdelegationen zu Präsidentschaftswahlen, Parlamentswahlen und/oder Referenden beschließen. In dringenden Fällen kann das Präsidium allein über die Entsendung derartiger Delegationen entscheiden.
3. Um ein besseres Verständnis zwischen den Völkern der Europäischen Union und denen Lateinamerikas und der Karibik herzustellen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit beider Regionen für die mit der Strategischen Partnerschaft in Verbindung stehenden Fragen zu wecken, kann die Versammlung regelmäßig Anhörungen ausrichten. Für die Ausrichtung dieser Treffen ist das Präsidium zuständig; es können Personen eingeladen werden, die die Versammlung über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hintergründe des jeweiligen Themas informieren können.

Artikel 26

Beziehungen zu den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen

1. Die Versammlung lädt die durch die bestehenden Assoziierungsabkommen eingesetzten und künftig einzusetzenden Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse zur Teilnahme an ihrer Tätigkeit ein.
2. Diese Einladung kann insbesondere einschließen, dass die bestehenden Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse am Rande der Plenartagung der Versammlung zu Sitzungen zusammentreten.
3. Die Zusammensetzung der Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse entspricht den Festlegungen in den entsprechenden Assoziierungsabkommen und ihren jeweiligen Gründungsprotokollen. Mitglieder der bestehenden Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse können gemäß Artikel 2 dieser Geschäftsordnung auch an der Versammlung teilnehmen.

Artikel 27

Finanzierung der Ausgaben für Organisation, Teilnahme, Dolmetschen und Übersetzung

1. Das Parlament, das eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung des Präsidiums oder von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen ausrichtet, stellt die materiellen Voraussetzungen für die Veranstaltung dieser Tagung oder Sitzung sicher.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung beschließen, dass die übrigen der Versammlung angehörenden Parlamente einen etwaigen finanziellen Beitrag zur Deckung der Organisationskosten für eine Tagung der Versammlung oder für eine Ausschuss- oder Arbeitsgruppensitzung leisten müssen.
3. Die Reise-, Aufenthalts- und vor Ort entstehenden Transportkosten jedes Teilnehmers werden von der ihn entsendenden Institution getragen. Allerdings kann das Parlament, das eine bestimmte Veranstaltung ausrichtet, aus praktischen Gründen, auf der Grundlage von Gegenseitigkeit oder aus reiner Höflichkeit den anderen Teilnehmern im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung Transportmöglichkeiten vor Ort anbieten, falls es dies wünscht.
4. Die Organisation und die entsprechenden Kosten für die Verdolmetschung in die Arbeitssprachen der Versammlung werden von allen teilnehmenden Parlamenten getragen, wobei die in den beiden folgenden Absätzen aufgeführten Ausnahmen gelten.
5. Wenn eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung des Präsidiums oder der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen an den üblichen Arbeitsorten des Europäischen Parlaments stattfindet, gewährleistet dieses aufgrund seiner eigenen sprachlichen Vielfalt auch die Verdolmetschung in die Amtssprachen der Europäischen Union gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Sitzung und den bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung abzugebenden Teilnahmebestätigungen.
6. Wenn eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung des Präsidiums oder der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen außerhalb der üblichen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments stattfindet, gewährleistet dieses aufgrund seiner eigenen sprachlichen Vielfalt die Verdolmetschung nur in die Arbeitssprachen der Versammlung und in jene Amtssprachen der Europäischen Union, die von jeweils mindestens zehn Mitgliedern des EP, die ihre Teilnahme bis spätestens sechs Wochen vor der Sitzung bestätigt haben, während der Veranstaltung verwendet werden.
7. Das Europäische Parlament übernimmt die Übersetzung der offiziellen von der Versammlung angenommenen Dokumente in die Amtssprachen der Europäischen Union. Aufgrund seiner eigenen sprachlichen Vielfalt gewährleistet es darüber hinaus die Übersetzung der während der Vorbereitung oder im Verlauf der Sitzungen der Versammlung und ihrer Organe erstellten Dokumente in deren Arbeitssprachen.

Artikel 28

Sekretariat

1. Für die Vorbereitung, den ordnungsgemäßen Ablauf und die Begleitung der Tätigkeit stehen dem Präsidium und den übrigen Organen der Versammlung die Dienste eines Sekretariats zur Verfügung, das aus Beamten jeder Seite der Versammlung besteht.
2. Die Vergütung und die übrigen Kosten der Mitglieder des Sekretariats werden von den jeweiligen Parlamenten, denen sie entstammen, getragen.
3. Das Parlament, in dem eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung eines ihrer Ausschüsse stattfindet, leistet bei der Organisation dieser Zusammenkünfte Hilfestellung.

Artikel 29

Auslegung der Geschäftsordnung

Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung der Geschäftsordnung werden vom (von der) Sitzungspräsidenten(in) bzw. auf dessen (deren) Ersuchen vom Präsidium beigelegt.

Artikel 30

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

1. Jedes Mitglied kann sich zur Geschäftsordnung oder zum Verfahren zu Wort melden. In einem solchen Fall wird ihm vorrangig das Wort erteilt und eine Redezeit von höchstens zwei Minuten eingeräumt, damit es seinen Antrag zur Geschäftsordnung oder zum Verfahren erläutern kann.
2. Wenn ein Mitglied um das Wort bittet, um den genannten Ausführungen zu widersprechen, erteilt ihm der (die) Sitzungspräsident(in) für höchstens zwei Minuten das Wort.
3. Zu diesem Punkt wird keinem weiteren Redner das Wort erteilt.
4. Der (die) Sitzungspräsident(in) gibt seine (ihre) Entscheidung über die Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bekannt. Er (sie) kann zuvor das Präsidium konsultieren.

Artikel 31

Änderungen der Geschäftsordnung

1. Jedwede Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidiums von der Versammlung beschlossen werden.
2. Vorgeschlagene Änderungen sind mit qualifizierter Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder anzunehmen.
3. Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Abstimmung vorgesehenen Ausnahmen treten Änderungen dieser Geschäftsordnung am ersten Tag der auf ihre Annahme folgenden Tagung in Kraft.

ANLAGE I: Befugnisse, Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Verfahren der ständigen Ausschüsse

Artikel 1

Es werden vier ständige parlamentarische Ausschüsse mit folgenden Befugnissen und Aufgabenbereichen gebildet:

I. AUSSCHUSS FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITEN, SICHERHEIT UND MENSCHENRECHTE

Dieser Ausschuss ist zuständig für:

1. den politischen Dialog, die Außen- und Sicherheitspolitik, friedensfördernde Maßnahmen sowie die Prävention und Beilegung von Konflikten;
2. die Beziehungen zu den europäisch-lateinamerikanischen Integrationsorganen (einschließlich Gipfel EU-CELAC, Ministerkonferenzen, EU-LAK-Stiftung, Ministerrat und Europäische Kommission), zu den Organen und Institutionen der Vereinten Nationen, zum SEGIB sowie zu anderen internationalen Organisationen und parlamentarischen Versammlungen für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten;
3. Frieden, gute Regierungsführung, demokratische Institutionen und Rolle der politischen Parteien;
4. Achtung, Förderung und Schutz der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und einer verantwortungsvollen Staatsführung.

Dieser Ausschuss koordiniert auch die Tätigkeit der Arbeitsgruppen im Rahmen von Informations- und Studienreisen sowie der nach Artikel 25 der Geschäftsordnung der Versammlung entsandten Wahlbeobachtungsdelegationen.

II. AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, FINANZEN UND HANDEL

Dieser Ausschuss ist zuständig für:

1. die Begleitung der wirtschaftlichen, finanzpolitischen und handelspolitischen Beziehungen der Partner untereinander, zu Drittländern und zu regionalen Organisationen;
2. die Beziehungen zu einschlägigen internationalen Organisationen (und konkret zur Welthandelsorganisation) und den Organisationen, die die wirtschaftliche und handelspolitische Integration im regionalen Maßstab fördern;

3. die Maßnahmen zur technischen Harmonisierung und Normung in Sektoren, die durch internationale Übereinkünfte abgedeckt sind;
4. Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Partnerschaft einschließlich Begleitung der Umsetzung der Lateinamerika-Fazilität der Europäischen Investitionsbank und anderer Instrumente und Mechanismen gleicher Art.

III. AUSSCHUSS FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN, JUGENDLICHE UND KINDER, AUSTAUSCH VON PERSONEN, BILDUNG UND KULTUR

Dieser Ausschuss ist zuständig für:

1. die gesellschaftliche und menschliche Entwicklung sowie die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Gesundheit und sozialer und digitaler Inklusion;
2. die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern und Fragen im Zusammenhang mit Jugendlichen;
3. die Migration und den Austausch von Personen;
4. die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika und der Karibik;
5. die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur und Bildung und die Beziehungen zu den einschlägigen internationalen Organisationen und Institutionen;
6. Fragen zum Thema Jugend und Gleichstellung der Geschlechter.

IV. AUSSCHUSS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, UMWELT, ENERGIEPOLITIK, FORSCHUNG, INNOVATION UND TECHNOLOGIE

Dieser Ausschuss ist zuständig für:

1. nachhaltige Entwicklung und natürliche Ressourcen;
2. die Bekämpfung, Verhinderung und Abmilderung des Klimawandels;
3. Energie, Energiesicherheit, Energieeffizienz und intelligente Netze;
4. Verhütung von Naturkatastrophen und von vom Menschen verursachten Katastrophen;

5. Forschung, Innovation und technologische Entwicklung;
6. Maßnahmen zur Harmonisierung oder Normung, die für die Anwendung der biregionalen Maßnahmen in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Energie, Forschung, Innovation und technologische Entwicklung notwendig sind;
7. Begleitung der biregionalen Zusammenarbeitsinitiativen und -projekte in den Bereichen nachhaltige Entwicklung sowie technologische Forschung, Innovation und Entwicklung, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Technologien für die nachhaltige Entwicklung.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, in einem der ständigen Ausschüsse als Mitglied mitzuarbeiten.
2. Jeder der drei ersten ständigen Ausschüsse besteht aus höchstens 40 Mitgliedern und der vierte aus höchstens 30 Mitgliedern. Die Ausschüsse setzen sich jeweils aus ebenso vielen Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits sowie der aus den lateinamerikanischen Integrationsparlamenten (Parlatino, Parlandino, Parlacen und Parlasur) und den Gemischen Parlamentarischen Ausschüssen mit Mexiko und Chile bestehenden lateinamerikanischen Seite andererseits zusammen. Die Mitglieder werden nach dem von jedem Parlament festgelegten Verfahren bestimmt, und zwar so, dass sich darin so weit wie möglich die Aufteilung nach Fraktionen und Delegationen widerspiegelt, die im Europäischen Parlament bzw. auf lateinamerikanischer Seite vertreten sind.
3. Alle Sitzungen sind öffentlich, sofern ein Ausschuss nichts anderes beschließt.

Artikel 3

1. Die Zusammensetzung der Ausschüsse spiegelt so weit wie möglich die Zusammensetzung der Versammlung wider.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorstand, der sich paritätisch aus zwei gleichrangigen Ko-Vorsitzenden und aus vier stellvertretenden Ko-Vorsitzenden zusammensetzt, deren Amtszeit und Wahlverfahren von der jeweiligen Seite festgelegt werden.
3. Die Ko-Vorsitzenden beschließen einvernehmlich über die Reihenfolge des Vorsitzes bei den Ausschusssitzungen.
4. Die Ausschüsse können Berichterstatter für die Prüfung konkreter Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs wie auch zur Erarbeitung von Berichten benennen, die der Versammlung nach Genehmigung durch das Präsidium gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung vorgelegt werden.

5. Die ständigen Ausschüsse können weitere Punkte der Tagesordnung ohne Bericht prüfen, wobei sie dem Präsidium schriftlich mitteilen, dass diese Punkte geprüft worden sind.
6. Die Ausschüsse erstatten der Versammlung über ihre Tätigkeiten Bericht.

Artikel 4

1. Die Ausschüsse treten nach Einberufung durch ihre Ko-Vorsitzenden zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr zusammen, von denen eine am Rande der Plenartagung der Versammlung stattfindet.
2. Jedes Mitglied kann Änderungsanträge zur Prüfung im Ausschuss einreichen. Beide Seiten der Versammlung reichen die Änderungsanträge über die jeweiligen Ko-Sekretariate ein, welche die Formalitäten bei der Einreichung bestätigen und das Mitglied bzw. die Mitglieder, die die Änderungsanträge einreichen bzw. unterstützen, erfassen. Werden die vorgesehenen Fristen eingehalten, so stellen diese Bescheinigungen einen ausreichenden Nachweis für die formelle Einreichung der Änderungsanträge dar.
3. Mit Blick auf das Verfahren werden die Artikel 6, 9, 10, 14, 15 und 19 der Geschäftsordnung der Versammlung analog auf die Ausschusssitzungen angewendet. Insbesondere bezüglich Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3 (Beschlussfähigkeit) beträgt die erforderliche Zahl anwesender Ausschussmitglieder 17 (und 9 je Seite) (Absatz 1) bzw. 8 (und 4 je Seite) (Absätze 2 und 3). Bezüglich Artikel 15 Absatz 3 (geheime Abstimmung) beträgt die Zahl der Ausschussmitglieder 5. Bezüglich Artikel 19 Absatz 4 (getrennte Abstimmung und gesonderte Abstimmung) beträgt die Zahl der Ausschussmitglieder 8. Zudem kann eine solche Abstimmung von einer Fraktion oder einer lateinamerikanischen Delegation beantragt werden.

ANLAGE II: Umfang der Texte

Für die Texte, die zur Übersetzung und Vervielfältigung eingereicht werden, gelten folgende Höchstgrenzen:

– Begründungen, vorbereitende Arbeitsdokumente und Protokolle der Arbeitsgruppen, Berichte über Wahlbeobachtungsdelegationen und Informations- und Studienreisen: 6 Seiten;

– Entschließungsanträge in Berichten und zu Dringlichkeitsthemen: 4 Seiten, einschließlich der Erwägungen, aber ausschließlich der Bezugsvermerke.

Eine Seite bezeichnet einen Text von 1 500 Zeichen Umfang (Leerzeichen werden nicht berücksichtigt).

Diese Anlage kann durch einfachen Beschluss des Präsidiums geändert werden.